Verordnung

über die Zulassung des Betriebes von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Pocking

Aufgrund von Artikel 2 Absatz 3 Nummer 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz (FTG) vom 21.05.1980 (GVBl. 1980 S. 215, BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl. S. 190), erlässt die Stadt Pocking folgende Verordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Stadt Pocking dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr,
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
 - 1. Mai,
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
 - Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag.
- (3) Vollautomatische Waschanlagen müssen bei Betrieb die Tore geschlossen halten.

§ 2 In Kraft Treten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pocking, 08.11.2006

Stadt Pocking

Josef Jakob

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 22.11.2006 bis 08.12.2006 in der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 4.

Darauf wurde durch Anschläge an sämtlichen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeheftet am und wieder abgenommen am 22.11.2006 08.12.2006

Pocking, 09.12.2006

Jakob

1. Bürgermeister